

## Grenzverkehr - Informationen

### Österreich - Kfz-Verkauf, Mitnahme und Zulassung

Innerhalb der EU ist die Mitnahme eines Fahrzeuges **kein Zollvorgang**. Hinsichtlich der **Mehrwertsteuer** gibt es folgendes zu beachten:

- **Neufahrzeug:** Im steuerrechtlichen Sinne gilt ein Fahrzeug als neu, wenn es zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Zulassung in Österreich noch keine 6000 km gefahren wurde und/oder die Erstzulassung noch keine 6 Monate zurückliegt. In diesem Fall muss die Mehrwertsteuer in Österreich entrichtet werden. Wird das Neufahrzeug bei einem deutschen Händler gekauft und direkt nach Österreich exportiert, ist folglich in Deutschland keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Wenn das Kfz bereits in Deutschland regulär zugelassen war und eines der oben genannten Kriterien zutrifft, ist in Österreich die Mehrwertsteuer zu entrichten, auch wenn diese bereits beim Kauf in Deutschland bezahlt worden ist.
- **Gebrauchtfahrzeug:** Als gebraucht gilt ein Fahrzeug im steuerrechtlichen Sinn erst dann, wenn beide Kriterien erfüllt sind, also das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Zulassung in Österreich schon 6000 km zurückgelegt hat und dessen Erstzulassung bereits 6 Monate zurückliegt. In diesem Fall muss in Österreich keine Mehrwertsteuer entrichtet werden.

Nach dem Territorial- oder Wohnsitzprinzip besteht die Verpflichtung ein Fahrzeug dort zuzulassen und zu versteuern, wo sein Halter/Benutzer seinen hauptsächlichen Wohnsitz hat. Dies ist üblicherweise der Ort, wo man sich mehr als 185 Tage im Jahr aufhält und der Lebensmittelpunkt befindet.

Personen, die einen Wohnsitz in Österreich haben oder dort einen gründen, müssen die Ummeldung des Fahrzeuges innerhalb von **einem Monat** nach der Einfuhr bzw. Wohnsitznahme beantragen.

Eine notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, kann aber von der österreichischen Zulassungsstelle im Zweifelsfall verlangt werden.

#### Überführung

Die Überführung des Fahrzeuges mit dem regulären deutschen Kennzeichen wäre möglich, allerdings muss das Fahrzeug dann nach der Überführung bzw. Ummeldung noch nachträglich in Deutschland abgemeldet werden. Von daher ist diese Art der Überführung beim Verkauf nicht ratsam. Um diese nachträgliche Abmeldung zu vermeiden, kann das Fahrzeug mit einem Ausfuhrkennzeichen überführt werden.

Das Ausfuhrkennzeichen wird von der Kfz-Zulassungsstelle ausgegeben. Dazu muss die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), ggf. die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Nachweis einer speziellen Kfz-Kurzhaftpflichtversicherung vorgelegt werden. Diese Versicherung erhalten Sie in den meisten Fällen beim „Schildermacher“, vor Ort bei der Kfz-Zulassungsstelle. Der ADAC bietet keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an. Voraussetzung für die Erteilung des Kennzeichens ist eine noch gültige Prüfplakette (HU).

Die Überführung des Fahrzeuges von Deutschland nach Österreich wäre auch mit einem Kurzzeitkennzeichen möglich.

## Typisierung und Technische Prüfung

### **Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung**

Die EG-Übereinstimmungsbescheinigung ist eine in allen Ländern der EU geltende Betriebserlaubnis, die seit 1997 für alle Neuwagen die nationale Betriebserlaubnis ersetzt und für alle seitdem auf dem Markt befindlichen Modelle vorliegt. Populärere Bezeichnungen sind CoC (Certificate of Conformity), EU-Typgenehmigung oder EU-Zertifikat. Sollte diese Bescheinigung nicht auffindbar sein, müsste sie beim Hersteller oder Generalimporteur angefordert werden.

Für die erstmalige Zulassung eines Fahrzeuges ist es unumgänglich, dass dessen technische Daten in der österreichischen Genehmigungsdatenbank eingetragen sind.

Für Fahrzeuge mit EG-Übereinstimmungsbescheinigung erfolgt dies im Regelfall bereits durch den Generalimporteur. Sind die Daten eingetragen, so kann der Auszug aus der Datenbank als Genehmigungsnachweis für die Zulassung verwendet werden. Ist kein Eintrag, aber eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorhanden, muss zuerst die Eintragung, z.B. durch die Technische Prüfstelle des Amtes der Landesregierung des Bundeslandes erfolgen, in dem sich der Hauptwohnsitz in Österreich befindet. Die Kosten (ca. 180 Euro) für die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank muss der Fahrzeugeigentümer selbst tragen.

Für die bloße Eintragung in die Genehmigungsdatenbank ist keine Vorführung des Fahrzeuges notwendig.

### **Fahrzeuge ohne EG-Übereinstimmungsbescheinigung**

Für diese Fahrzeuge muss eine Einzelgenehmigung bei der zuständigen Technischen Prüfstelle des Amtes der Landesregierung beantragt werden, welche dann die Eintragungen in der Genehmigungsdatenbank vornimmt.

**Achtung:** Ein Anspruch auf Genehmigung besteht hier nicht! Deshalb sollten Sie unbedingt vor der Überführung mit der zuständigen Technischen Prüfstelle Kontakt aufnehmen und klären, ob eine Genehmigung des Fahrzeuges in Österreich noch möglich ist bzw. welche Nachweise/ Unterlagen konkret erforderlich sind. Das gleiche gilt bei Oldtimern und im Ausland einzelgenehmigten Fahrzeugen! Adressen der Prüfstellen sind unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (Stichwortsuche: Typisierung) zu finden.

### **Technische Prüfung („Pickerl“ nach §57a KFG)**

Vor der Ummeldung muss das Fahrzeug zur technischen Prüfung (Begutachtung) gebracht werden, wenn die Begutachtung nach den österreichischen Zulassungsvorschriften fällig wäre. Zur Prüfung des Fahrzeuges muss die EG-Übereinstimmungsbescheinigung vorgelegt werden.

## Normenverbrauchsabgabe (NOVA)

Vor der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges muss die NOVA abgeführt werden. Diese Regelung gilt sowohl für neue als auch gebrauchte Fahrzeuge sowie im Rahmen eines Umzuges, einer Schenkung oder Erbschaft. Von der Steuerpflicht ausgenommen sind Fahrzeuge, welche ausschließlich elektrisch betrieben werden. Hybridfahrzeuge sind nicht von der NOVA befreit.

Ausführliche Informationen zur Berechnung der NOVA, der jeweiligen Bonus-Malus-Regelungen und das Antragsformular „NOVA 2“ (für Privatpersonen) finden Sie auf der Internetseite des Bundesministerium Finanzen (BMF) unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at).

Die Steuererklärung und Bezahlung der NOVA muss beim zuständigen Finanzamt am österreichischen Wohnsitz erfolgen. Unter folgendem Link finden Sie das nächstgelegene Finanzamt: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>

Der Zahlungsnachweis ist für die Erteilung des Kennzeichens notwendig!

Im Regelfall wird die NOVA abhängig von den CO<sub>2</sub>-Emissionen als Prozentsatz vom Kfz-Wert berechnet. Die Wertentwicklung des Fahrzeuges wird bei der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Bei Überschreitung des CO<sub>2</sub>-Grenzwertes wird darüber hinaus ein Malus fällig. Bei Unterschreitung kann ein Bonus erteilt werden. Für die Berechnung der NOVA ist das Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges

maßgebend. Es gilt die Regelung, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung anzuwenden gewesen wäre.

Das BMF stellt zur Ermittlung der NOVA einen Rechner zur Verfügung. Mit Hilfe dessen kann die NOVA für Fahrzeuge ab Erstzulassung 01.07.2021 ermittelt werden. Für ältere Fahrzeuge muss zur Ermittlung der NOVA die jeweilige Rechtslage angewendet werden, welche auf der Internetseite des BMF zu finden ist: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/Normverbrauchsabgabe-Übersicht/NoVA-Steuersatz.html>

Nähere Informationen dazu sind erhältlich auf der Internetseite des österreichischen Automobilclubs (ÖAMTC): [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at) – Stichwortsuche: NOVA.

## **Motorbezogene Versicherungssteuer und Kfz-Steuer**

### **Motorbezogene Versicherungssteuer**

Zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherungsprämie muss die „motorbezogene Versicherungssteuer“ gezahlt werden. Diese Steuer wird für fast alle Fahrzeuge bis 3,5 t und für Motorräder ab 100 ccm Hubraum erhoben. Reine Elektrofahrzeuge sind von dieser Steuer befreit.

Die Steuer wird über die Versicherungsanstalt an das Finanzamt abgeführt.

Weitere Informationen stellt das BMF und auch der ÖAMTC ([www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at) – Stichwort: motorbezogene Versicherungssteuer) zur Verfügung.

### **Kfz-Steuer**

Die Kfz-Steuer muss nicht entrichtet werden, wenn für das Fahrzeug die motorbezogene Versicherungssteuer bezahlt werden muss. Der Kfz-Steuer unterliegen u.a. Fahrzeuge und Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Bezüglich der Anzeigepflicht, Berechnung und Zahlungsmodalitäten stellt das BMF Informationen zur Verfügung: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Stichwortsuche: Kraftfahrzeugsteuer.

## **Zulassung**

Die Kfz-Zulassungsstellen werden in Österreich von den Kfz-Versicherern betrieben. Die Anschrift der nächstgelegenen Zulassungsstelle finden Sie auf der Internetseite des österreichischen Versicherungsverbandes ([www.vvo.at](http://www.vvo.at)).

Für die Zulassung eines Pkw (einschließlich der Kfz-Kennzeichen) muss bei der Zulassungsstelle eine Gebühr von ca. 220,00 Euro entrichtet werden.

Ausführliche Informationen zur Kfz-Zulassung, Typisierung, Eigenimport etc. finden Sie unter [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) – Rubrik: Kfz oder Stichwortsuche: Eigenimport.

## **Abmeldung**

Bei Überführung des Kfz mit der aktuell gültigen, regulären deutschen Zulassung sollten Sie darauf achten, dass das Fahrzeug nach der Überführung noch in Deutschland abgemeldet werden muss.

Zwischen den meisten EU-Staaten funktioniert die gegenseitige Information über die An- und Abmeldung eines Fahrzeuges mittlerweile relativ gut.

Trotzdem sollten Sie vor der Überführung bei der deutschen, wie auch bei der österreichischen Zulassungsstelle nachfragen, ob diese Meldung durch die österreichische Kfz-Zulassungsstelle überhaupt gemacht und letztendlich von der deutschen Zulassungsstelle zur Abmeldung des Fahrzeuges akzeptiert wird. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, das Kfz vor der Zulassung erst noch in Deutschland abzumelden. Hierzu müssen im Regelfall die Fahrzeugpapiere im Original (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) sowie die Kennzeichen vorgelegt werden.

Wenn die Überführung mit einem Ausfuhrkennzeichen erfolgte, muss das Fahrzeug nicht mehr abgemeldet werden. Das Ausfuhrkennzeichen ist immer nur befristet gültig. Mit Ablauf des aufgeprägten Datums verliert das Kennzeichen seine Gültigkeit und den Versicherungsschutz. Es darf danach folglich nicht mehr verwendet werden.

### Zusätzliche Informationen

Ausführliche Informationen zur Fahrzeugzulassung in Österreich sind im Internet zu finden unter:

[www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)

[www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

### Herausgeber/Impressum

ADAC e.V. / Grenzverkehr

Hansastraße 19

80686 München

[grenzverkehr@adac.de](mailto:grenzverkehr@adac.de)

T: +49 (89) 7676 6338